

Österreichischer Aero-Club
Wiener Segelfliegerclub „Drei Möven“

Mai 2001

Richtlinien für den Segelflugbetrieb

Diese Richtlinien sind für alle Clubmitglieder hinsichtlich der Benützung von Clubeigenen
Geräten auf beliebigem Gelände verbindlich.

Michael Paral
Obmann

Inhalt

Seite 3	AUSBILDUNGSBETRIEB
Seite 4	GRUPPENFLUGBETRIEB
Seite 5	EINZELFLUGBETRIEB
Seite 5	GASTFLÜGE
Seite 6	STRECKENFLÜGE
Seite 6	ALLGEMEINES
Seite 7	ANHANG
	Flugbetriebsanweisung

1 AUSBILDUNGSBETRIEB

- 1.1 Ausbildungsbetrieb ist der Flugbetrieb zum Zwecke der fliegerischen Aus- und Weiterbildung von Clubmitgliedern welche nicht zur selbstständigen Durchführung von Flügen der betreffenden Art behördlich berechtigt sind. Typenumschulungen, Einweisungs- und Überprüfungsflüge dienen zur Ausbildung der Clubmitglieder und werden im Rahmen des Ausbildungsbetriebes durchgeführt.
- 1.2 Für die Durchführung des Ausbildungsbetriebes gelten die behördlichen Vorschriften.
- 1.3 Als Fluglehrer sollen nach Möglichkeit nur Mitglieder des Wiener Segelfliegerclub „Drei Möven“ kurz „Drei Möven“ fungieren, jedoch können besonders qualifizierte, fremde Clubfluglehrer zum Schulungsbetrieb herangezogen werden, wenn kein Clubfluglehrer am Flugplatz anwesend ist. Diese Fluglehrer sind namentlich in einer Liste anzuführen, welche am Flugplatz in der Starttasche zur Einsicht für den Gruppenflugleiter aufliegt. Der Vorstand bestätigt diese Liste für das laufende Jahr.
- 1.4 Die Flugschüler sind an die Weisungen des Fluglehrers gebunden. Die Fluglehrer sind berechtigt, Flugschüler, welche gegen die fliegerische Disziplin verstoßen ein Startverbot auszusprechen. Die Dauer des Startverbotes ist in Abstimmung mit dem Vorstand vom Fluglehrer festzulegen.
- 1.5 Den Schulungsbetrieb zu organisieren und einzuteilen obliegt dem fliegerischen Leiter. Etwaige Wünsche oder Beschwerden sind an ihn oder an den Clubvorstand zu richten.
- 1.6 Die Freigabe zum ersten Alleinflug auf jedem clubeigenen Flugzeug ist vom Vorstand zu erteilen.
- 1.7 Typenumschulungen bzw. Überprüfungsflüge für jedes Clubeigene Flugzeug sind von einem Clubfluglehrer durchzuführen. Es kann auch ein Clubmitglied mit großer Flugerfahrung vom Vorstand berechtigt werden, diese Umschulungen und Überprüfungen vorzunehmen.

2 GRUPPENFLUGBETRIEB

- 2.1 Gruppenflugbetrieb ist der gemeinsame Flugbetrieb mehrere Clubmitglieder, welche im Besitz eines gültigen Luftfahrerscheines sind.
- 2.2 Gruppenflugbetrieb darf nur unter der verantwortlichen Leitung eines vom Vorstand anerkannten Gruppenflugleiters durchgeführt werden. Seine Entscheidungen hinsichtlich der Abwicklung des Flugbetriebes sind bindend.
- 2.3 Im Gruppenflugbetrieb ist bei allen Flügen eine Funkverbindung mit dem Gruppenflugleiter aufrecht zu halten.
- 2.4 Gruppenflugleiter werden vom Vorstand ernannt. Die Namen der Gruppenflugleiter werden in einer Liste geführt, welche jährlich nach der Generalversammlung vom Vorstand neu zu bestätigen ist, bzw. jederzeit geändert werden kann.
- 2.5 Für die Flugdurchführung, die Einhaltung der Flugverkehrsregeln und sonstigen Vorschriften, sowie für die Sicherheit während des Fluges ist jeder Flugzeugführer selbst verantwortlich. Alle Piloten sind verpflichtet, sich vor Aufnahme des Flugbetriebes über eventuelle Sondervorschriften für das betreffende Gelände (Flugplatzbenützungsordnung) genauestens zu informieren. Für die Abstellung des Flugzeuges bei einer Unterbrechung des Flugbetriebes und die ausreichende Sicherung des Flugzeuges ist der zuletzt geflogene Pilot, bzw. jenes Clubmitglied, welcher die Maschine übernommen hat, verantwortlich. Eine Funkverbindung mit der Startleitung muß gewährleistet sein.
- 2.6 Ist der fliegerische Leiter oder ein Fluglehrer des Clubs anwesend, ist einer der beiden für die Einteilung des Flugbetriebes verantwortlich. Ansonsten ist einer der anwesenden Gruppenflugleiter verantwortlich. Die Führung des Bordbuches obliegt dem verantwortlichen Piloten.
- 2.7 Den Einsatzort der clubeigenen Segelflugzeuge bestimmt der Clubvorstand.
- 2.8 Die Bedingungen für die Flugberechtigung im Rahmen eines Gruppenflugbetriebes auf Clubmaschinen sind:

2.8.1 *BLANIK*

Mindestens 20 Stunden nach Klasse „A“. (Kunstfluggenehmigung wird nur vom Vorstand erteilt). Bei Gästeflügen sind 50 Flugstunden insgesamt und mindestens drei (3) Starts in den letzten sechs(6) Monaten erforderlich

2.8.2 *ASTIR CS*

20 Alleinflugstunden nach Klasse „A“. Freigabe eines Clubfluglehrers(Überprüfungs- bzw. Einweisungsstart)

2.8.3 *DG 303*

100 Stunden nach Klasse „A“ und „Silber C“

Die Begleichung der "Bausteine" (ASTIR, DG303) ist Voraussetzung für die Benützung der Flugzeuge.

3 EINZELFLUGBETRIEB

- 3.1 Einzelflugbetrieb ist die Benützung von clubeigenem Fluggerät durch ein am Platz anwesendes Clubmitglied.
- 3.2 Die Einzelflugberechtigung ist beim Vorstand zu beantragen und ist in der jährlich zu bestätigenden Berechtigungsliste ersichtlich.
- 3.3 Mitglieder mit Einzelflugberechtigung, welche in der abgelaufenen Flugsaison nicht mindestens zehn (10) Flugstunden geflogen sind, verlieren ihre Einzelflugberechtigung.
- 3.4 Die Einzelflugberechtigung kann entweder für alle Clubmaschinen oder nur für bestimmte Flugzeuge ausgesprochen werden. (siehe Berechtigungsliste)
- 3.5 Bei schweren vergehen gegen die Flugbetriebsordnung, wie z.B. unerlaubte Strecken- oder Passagierflüge, unberechtigtes Fliegen mit einem unserer Flugzeuge etc., muß die volle Bruchhaftung für das Flugzeug übernommen werden. Weiters werden dem Mitglied sämtliche Flugberechtigungen entzogen.
- 3.6 Die Bordbücher sind ordnungsgemäß zu führen

4 GASTFLÜGE

- 4.1 Gast- bzw. Passagierflüge sind Flüge mit dem clubeigenen Doppelsitzer und mit Personen, welche nicht Clubangehörige sind.
- 4.2 Passagierflugberechtigungen besitzen alle Fluglehrer und vom Clubvorstand berechnigte Mitglieder. (siehe Berechtigungsliste)

5 STRECKENFLÜGE

- 5.1 Die Streckenflugberechtigung wird auf Antrag vom Clubvorstand erteilt und jährlich neu bestimmt.
- 5.2 Für die Durchführung von Streckenflügen im Gebirge sind erforderlich:
- 5.3 Mindestens 100 Flugstunden insgesamt und die Genehmigung des Vorstandes
- 5.4 Die Mindestbedingungen für die Erteilung von Streckenfluggenehmigungen sind:

5.4.1 *ASTIR*

50 Flugstunden nach Klasse „A“

5.4.2 *DG303*

100 Flugstunden sowie die Streckenflugberechtigung für den ASTIR und mindestens drei durchgeführte wertbare Streckenflüge mit dem ASTIR

6 ALLGEMEINES

- 6.1 Sämtliche Berechtigungen müssen jährlich neu erteilt werden.
- 6.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet jede Beschädigung bzw. den Verdacht einer Beschädigung am Fluggerät (z.B. nach harten Landungen) unverzüglich dem Clubvorstand zu melden. Das Gesamtinteresse aller Clubmitglieder erfordert sorgsamste Behandlung des Fluggerätes. Bei Beschädigung oder Verdacht einer Beschädigung, ist das Luftfahrzeug vom verantwortlichen Piloten sichtbar als UNKLAR zu deklarieren.
- 6.3 Flugberechtigungen sind beim Vorstand zu beantragen. Der Clubvorstand entscheidet über den Antrag nach Anhörung des fliegerischen Leiters. Der Clubvorstand kann Typen- und Flugberechtigungen verweigern, oder erteilte Berechtigungen zurückziehen. Diese Entscheidungen sind entsprechend zu begründen.
- 6.4 Nach längeren Pausen (Untergrenze ist ein (1) Jahr) in der fliegerischen Betätigung muß jeder Pilot vor der Durchführung weiterer Flüge einen Überprüfungsflug mit einem Fluglehrer bzw. einem erfahrenen Clubmitglied durchführen.
- 6.5 Erleichterung bei der Erteilung von Flugberechtigungen kann der Vorstand nur einstimmig beschließen

7 ANHANG Flugbetriebsanweisung

- 7.1.1 Die Flugzeugpapiere und die Kastenschlüssel befinden sich in der Clubtasche.
- 7.1.2 Vor Beginn des Flugbetriebes hat das für den Flugbetrieb verantwortliche Clubmitglied die Flugpapiere auf bestehende Zulassung und bestehenden Versicherungsschutz zu überprüfen.
- 7.1.3 Vor Beginn des Flugbetriebes ist die Startklarprüfung der Flugzeuge durchzuführen (Überprüfung der Steuerungs- und der Flächenanschlüsse samt deren Sicherung, Prüfung auf Beschädigungen etc.).
- 7.1.4 Beim Transport am Boden ist auf Windböen zu achten (Seitenruder) um Beschädigungen des Flugzeuges zu vermeiden (Hilfsmanschaft sichert).
- 7.1.5 Beim Abstellen der Flugzeuge ist auf ausreichendes Sichern gegen starken Wind, Böen und dergleichen zu achten.
- 7.1.6 Verschmutzte Flugzeuge sind nach dem Flugbetrieb zu reinigen und trocken zu wischen. Regennasse Flugzeuge sind ebenfalls trocken zu wischen (Achtung: Schleifwirkung des Staubes auf der Flugzeugoberfläche). Das Fluggerät ist mit den vorgesehenen Schonbezügen abzudecken.
- 7.1.7 Flugzeughauben sind zu schließen und, soweit möglich, zu versperren.
- 7.1.8 Eintragungen in den Bordbüchern haben umgehend zu erfolgen.
- 7.1.9 Besondere Vorkommnisse sind umgehend dem fliegerischen Leiter zu melden. Bei Beschädigungen und Störungen an Flugzeugen ist eine Störungsmeldung zu schreiben und an AUSTRO CONTROL bzw. eine Schadensmeldung an die Versicherung zu senden. Eine Durchschrift dieser Meldungen ist den Luftfahrzeupapieren beizulegen.
- 7.1.10 Nach dem Zusammenbau eines Flugzeuges ist ein Betriebssicherheitsflug durchzuführen. Ein Betriebssicherheitsflug ist durchzuführen von einen Fluglehrer, dem fliegerischen Leiter oder einem erfahrenen Piloten. Ist die Durchführung dieses Betriebssicherheitsfluges unmittelbar im Anschluß an den Zusammenbau nicht möglich, ist dies auf einem Zettel zu vermerken. Dieser Zettel ist gut sichtbar am Instrumentenbrett zu befestigen.
- 7.1.11 Sollte bei einer Außenlandung ein Flurschaden entstanden sein, ist dies der zuständigen Versicherung umgehend schriftlich zu melden.
- 7.1.12 Die Flugzeuge sind Kasko- und Haftpflichtversichert. Im Schadensfall ist der Selbstbehalt sowie zusätzliche dem Verein dadurch entstehende Kosten vom Piloten zu tragen.